

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert am 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen und in ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung die Apparate und Automaten aufgestellt werden. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4 - Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 30,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 100,00 Euro
2. Musikautomaten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 8,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 15,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 30,00 Euro
4. Kriegsspiele, Aggressionsspiele 255,00 Euro
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

§ 5 - Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 Nr. 1 a) und b) eine abweichende Besteuerung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein manipulationssicheres Zählwerk. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenfüllungen, Prüffestgeld, Falsch- und Fehlgeld.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt der Steuersatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10 v.H.
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 10 v.H.

des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6 - Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Pauschbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Lemwerder mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 7 - Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

§ 8 - Fälligkeit der Steuerschuld bei Pauschbesteuerung

Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Als Aussetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und

Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 - Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 11 - Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Lemwerder ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Festsetzung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 22.03.2001, tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Lemwerder, den 13.12.2007

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister